

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 58 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 74 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, in der jeweils geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung des AZV Heidelberg in der Sitzung am 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.569.925,00 Euro
- Gesamtbetrag ordentlichen Aufwendungen auf	2.825.070,00 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-255.145,00 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	2.400,00 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	160.700,00 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-158.300,00 Euro
- Gesamtergebnis auf	-413.455,00 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	276.235,00 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	153.200,00 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	15.990,00 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.798.969,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.580.147,00 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	218.822,00 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	55.050,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.238.000,00 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.182.950,00 Euro
- <i>Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</i>	<i>-964.128,00 Euro</i>
- Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	600.000,00 Euro
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	82.689,00 Euro
- <i>Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit</i>	<i>517.311,00 Euro</i>
- Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre	0,00 Euro
- Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre	0,00 Euro
- <i>Saldo der übertragenen Ermächtigungen</i>	<i>0,00 Euro</i>
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	-446.817,00 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-446.817,00 Euro

festgesetzt.

**§ 2
Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 600.000,00 Euro
festgesetzt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0,00 Euro
festgesetzt.

**§ 4
Kassenkredit**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gem. § 84 Abs. 3 SächsGemO, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 316.029,40 Euro
festgesetzt.

**§ 5
Betriebskostenumlage**

Die Betriebskostenumlage 2024 wird für die	Gemeinde Mockrehna auf	105.258,00 Euro
	Stadt Belgern-Schildau auf	69.963,00 Euro
	Gemeinde Thallwitz auf	30.596,00 Euro
	Stadt Torgau auf	16.875,00 Euro

festgesetzt.

**§ 6
In-Kraft-Treten**

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Langenreichenbach, den 01.02.2024


Klepel
Verbandsvorsitzender

